

Hinweis auf Bekanntmachung Nr. 82/2018 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Hohenlockstedt

Die Bekanntmachung Nr. 82/2018

Beschluss der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gewerbe-/ Industriegebiet am Ridderser Weg für den Bereich nördlich der Bebauung Industrieweg 9, nordöstlich des Rudolf-Diesel-Wegs und südlich, südwestlich und nordwestlich der offenen Landschaft

hängt seit dem 31.05.2018 an den Bekanntmachungstafeln, die sich in der Wilhelmstraße (Rathaus), in der Breiten Straße (Marktplatz), in der Hermann-Löns-Straße (Jugendzentrum) und in der Breiten Straße (Einmündung Deutsch-Ordens-Straße) befinden, aus.

Die Bekanntmachung informiert darüber, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt in ihrer Sitzung am 15.02.2018 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Hohenlockstedt für das Gewerbe-/ Industriegebiet am Ridderser Weg für den Bereich nördlich der Bebauung Industrieweg 9, nordöstlich des Rudolf-Diesel-Wegs und südlich, südwestlich und nordwestlich der offenen Landschaft als Satzung beschlossen hat. Der Satzungsbeschluss wird damit bekannt gemacht.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 tritt mit Beginn des **08.06.2018** in Kraft. Alle Interessierten können die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen in der Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen, Zimmer 233, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich werden die Planunterlagen gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerservice-verwaltung/bauleitplaene-bebauungsplaene-ua/bplan-hohenlockstedt/> ergänzend eingestellt.

Weiterhin wird auf die Unbeachtlichkeit möglicher Verletzungen der in §§ 214 und 215 lautenden Vorschriften hingewiesen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Eben dies gilt auch für Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung. Auf die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für Eingriffe durch den Bebauungsplan sowie über das Erlöschen dieser wird hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

Die vollständige Bekanntmachung ist der o.g. Bekanntmachungstafel zu entnehmen.

Kellinghusen, 01.06.2018

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

gez. Laackmann